Rückerstattung erschlichener Armenunterstützungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frage des Rekursrechts im Falle der polizeilichen Ablehnung eines privaten Antrages auf Einleitung der heimatlichen Versorgung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 3. Januar 1922.)

Die Söhne einer in Basel wohnhaften unterstützungsbedürftigen Witwe, deutschen Staatsangehörigen, beantragten beim Basler Polizeidepartement deren Versorgung in der Heimatgemeinde, indem sie sich zur Uebernahme der Versorgungskosten bereit erklärten. Nachdem das Polizeidepartement festgestellt hatte, daß die Söhne sehr wohl in der Lage wären, in Basel ihre Mutter zu unterstützen, lehnte es die Einleitung der heimatlichen Versorgung ab. Hiergegen ergriffen die Söhne den Rekurs an den Regierungsrat, indem sie ihr Versorgungsbegehren wiederholten mit dem Hinweis darauf, daß die heimatliche Versorgung angesichts der niedrigen deutschen Valuta sie wesentlich billiger zu stehen käme, als wenn sie ihre Mutter in Basel unterstützen müßten.

Der Regierungsrat ist auf diesen Rekurs nicht eingetreten mit folgender Motivierung:

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle den „Rekurrenten" überhaupt eine Rekursmöglichkeit im Sinne von § 29 des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908 zustehe, mit andern Worten, ob die „Rekurrenten" als „betroffene Partei" anzusprechen seien. Dies ist nach der gegebenen Sachlage zu verneinen. Ein Rekursrecht ist nur denjenigen eingeräumt, welche durch die angefochtene Verfügung unmittelbar benachteiligt worden sind, nicht aber jedem beliebigen Dritten. Zur Rekurserhebung ist nur derjenige legitimiert, in dessen Individualrechte oder rechtlich geschützte Interessen die Verfügung unmittelbar eingegriffen hat. Das Recht zur Rekurserklärung besitzen demzufolge solche Personen nicht, die bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung ihrer ökonomischen Lage befürchten, wie dies hier der Fall ist. Schon aus diesem Grunde kann daher der Regierungsrat auf die Eingabe nicht eintreten.

2. Ganz abgesehen davon steht aber auch der rechtliche Charakter einer heimatlichen Versorgung dem Begehren der „Rekurrenten" entgegen. Die Versorgung in der Heimatgemeinde ist eine Institution des öffentlichen Rechtes; für ihre Handhabung sind öffentliche und nicht private Interessen maßgebend. Die heimatliche Versorgung lediglich deshalb anzustreben, um den Rekurrenten eine Valutadifferenz zu ersparen, die sich ergäbe, wenn ihre Mutter, statt in Basel belassen, in der Heimatgemeinde versorgt würde, liefe dem Sinn der Institution zuwider. Im öffentlichen Interesse liegt aber die angestrebte Versorgung nicht, und Privatinteressen zu dienen, dazu ist sie ihrem Wesen nach nicht bestimmt. Auch aus diesem Grunde kann der Regierungsrat auf den Rekurs nicht eintreten, so daß sich alle materiellen Erörterungen erübrigen.

Rückerstattung erschlichener Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 26. Juni 1922.)

Eine Witwe bezog von der Allgemeinen Armenpflege Basel während mehreren Jahren Armenunterstützungen. Als sich später herausstellte, daß die Witwe erhebliche Ersparnisse verheimlicht hatte und gar nicht unterstützungsbedürftig gewesen war, forderte die Allgemeine Armenpflege die bisher bezahlten Unterstützungsbeträge zurück. Die Witwe lehnte jedoch die Rückerstattung ab, da sie sich keiner Erschleichung von Unterstützungen schuldig gemacht habe, und reichte

beim Regierungsrat Klage ein mit dem Begehren, es sei festzustellen, daß die Rückforderung der Allgemeinen Armenpflege ungerechtfertigt sei.

Der Regierungsrat ist aus folgenden Gründen auf die Klage nicht eingetreten:

Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit ist die Frage, ob die Klägerin die ihr von der Allgemeinen Armenpflege gewährten Unterstützungen seinerzeit auf betrügerische Weise erwirkt habe und deshalb zu deren Rückerstattung verpflichtet sei. Zum Entscheid hierüber ist der Regierungsrat nur kompetent, wenn sich die Streitigkeit als eine solche im Sinne des kantonalen Armengesetzes darstellt. Dieses schreibt in § 20 vor, daß die für die Bürgergemeinden erlassenen Bestimmungen der §§ 9—13 auch für die Allgemeine Armenpflege ihre Anwendung finden, und § 13 des Gesetzes bestimmt, daß Streitigkeiten „über die Rückerstattung" der Regierungsrat zu entscheiden hat. Was unter diesen Rückerstattungsstreitigkeiten zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12 des Gesetzes, wonach die Bürgergemeinden berechtigt sind, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen. Diese Regelung ist erschöpfend, d. h. alle andern Rückerstattungsansprüche, die sich nicht unter die Bestimmungen des § 12 subsumieren lassen, sind keine Streitigkeiten im Sinne des Armengesetzes und unterliegen daher nicht der Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates. Da es sich im vorliegenden Falle um einen Rückerstattungsanspruch wegen Erschleichung von Unterstützungen handelt, ist der Regierungsrat zur Beurteilung der Streitigkeit nicht kompetent. Vielmehr ist der ordentliche Richter zuständig, sei es, daß als Rechtsgrund der Rückforderung ein Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung, sei es, daß als solcher ein Anspruch auf Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung angenommen wird, im letztern Falle freilich vorausgesetzt, daß auf den, dem öffentlichen Rechte angehörenden Tatbestand der Unterstützungsleistung die Regeln des Zivilrechts über die Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden können.

Schweiz. In der Westschweiz hat sich eine westschweizerische Armenpfleger-Konferenz (un groupement des institutions d'assistance de la Suisse romande) gebildet, die sich der schweizerischen Armenpflegerkonferenz anschließen will und die gleichen Ziele, wie sie, verfolgt. Sie will auch den Anstoß geben zur Schaffung von neuen kantonalen oder interkantonalen Institutionen, die Lücken unserer Armengesetzgebung aufzeigen und in Verbindung mit den Behörden und Hilfswerken die nötigen Reformen in die Wege leiten. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der gesetzlichen und freiwilligen Armenfürsorge. Eine fünfgliedrige Kommission besorgt die Geschäfte der Konferenz, die jährlich einmal zusammentritt. Es gehören ihr an: Dir. Jaques vom Bureau central de bienfaisance, Genf, Dir. Beauverd vom Bureau central d'Assistance, Lausanne, Fallet von der Asstistance communale du Locle, Dir. Genoud von der Commission cantonale de Charité, Freiburg, und Germanier vom Département de l'Intérieur, Sitten. Zum ersten Mal wird die Konferenz im Mai zusammentreten, um die Statuten festzustellen und Auftrag zu geben für die Ausarbeitung eines Projektes für eine Arbeitsanstalt für die Westschweiz zur Aufnahme von Vagabunden, notorischen Trinkern und solchen, die ihre Fürsorgepflichten gröblich vernachlässigen. Die westschweizerische Armenpflegerkonferenz wird sich auch angelegen sein lassen, Instruktionskurse für Armenpfleger, wie sie in Genf 1918